

Eine Unterschreitung dieses Einheitsgewichtes ist nur bei Flaschen zulässig, bei denen die Wandstärke durch ein zuverlässiges Meßverfahren ermittelt ist und durch Berechnung festgestellt wird, daß die Beanspruchung der Flaschenwandung 40% des Betrages der Streckgrenze nicht übersteigt. Die Streckgrenze ist dabei mit 77 kg/mm<sup>2</sup> in die Berechnung einzusetzen.

### § 7

#### Flaschen aus Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit bis zu 80 kg/mm<sup>2</sup>

(1) Diese Flaschen dürfen nur dann wieder gefüllt werden, wenn seit der letzten Prüfung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei der Nachprüfung ist jede Flasche

- a) außen und innen genau zu besichtigen,
- b) einer Wasserdruckprüfung mit dem 1,5fachen des höchstzulässigen Fülldruckes zu unterziehen,
- c) auf ihr Leergewicht zu prüfen,
- d) auf die Anzahl der vorgenommenen Füllungen mit Stadtgas zu kontrollieren.

Ergibt sich beim Nachwiegen der Flasche eine Gewichtsabnahme von mehr als 2 kg gegenüber dem eingepprägten Gewicht, so ist die Flasche aus dem Verkehr zu ziehen.

### § 8

#### Prüffristen

Leichtstahlflaschen sind in einjährigen, Flaschen aus Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit bis zu j 80 kg/mm<sup>2</sup> in zweijährigen Fristen einer Nachprüfung zu unterziehen.

### § 9

#### Verwendungszweck der Flaschen

(1) Stahlflaschen für Stadtgas sollen im allgemeinen nur zum Antrieb von Kraftfahrzeugen verwendet werden.

(2) Die Verwendung von Stadtgas in Flaschen für andere technische Zwecke kann von der Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — im Einvernehmen mit der Gastankstelle und dem örtlichen Gaslieferwerk gestattet werden, wenn die Gastankstelle über Abfülleinrichtungen für lose Flaschen verfügt.

(3) Flaschen, die einmal mit Stadtgas gefüllt worden sind, dürfen auf keine andere Gasart umgeprägt werden.

#### Tankausweise

### § 10

(1) Die Gastankstellen haben über die Füllungen sämtlicher Stadtgasflaschen unter Angabe der Flaschennummern laufend Buch zu führen.

(2) Für jede Stadtgasflasche muß ein Tankausweis nach dem in der Anlage gegebenen Muster ausgestellt sein. Für mit Fahrzeugen festverbundene Flaschen kann ein Sammelausweis ausgestellt werden.

(3) Die Tankausweise werden von den Gastankstellen ausgestellt. Sie werden erst nach Bestätigung durch die für die Tankstelle zuständige Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — gültig.

(4) Die Gastankstellen sind verpflichtet, jede Flaschenfüllung auf den Tankausweisen zu vermerken.

### § 11

(1) Flaschen dürfen ohne Vorlage eines Tankausweises nicht gefüllt werden.

(2) Der Verlust eines Tankausweises ist der Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden. Er zieht die vorläufige Sperrung der Flasche nach sich.

(3) Ist die Anzahl der auf dem ersten Tankausweis vorgesehenen Füllungen erreicht, so hat die Tankstelle einen neuen Tankausweis auszustellen. Auch dieser bedarf zur Gültigkeit der Bestätigung durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung. Die bereits erfolgten Flaschenfüllungen sind auf dem neuen Tankausweis zu vermerken.

### § 12

#### Schäden

(1) Außer jedem Zerknall einer Flasche ist auch jede Ribbildung, selbst wenn sie zu keinem Personen- oder Sachschaden geführt hat, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden.

(2) Die schadhafte Flasche ist bis zur Besichtigung durch den Arbeitsschutzinspektor sicherzustellen.

(3) Alle Flaschen für Stadtgas, die auf Grund einer Untersuchung durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — für unbrauchbar erklärt wurden, sind sofort von dem Arbeitsschutzinspektor durch Beseitigen der Abnahmestempel verwendungsunfähig zu machen.

### § 13

#### Übergangsbestimmungen

(1) Alle Flaschen sind bis zum 31. März 1953 nach den vorstehenden Bestimmungen nachzuprüfen.

(2) Flaschen, die auf Grund der bisher gültigen Richtlinien geprüft und zugelassen wurden, können bis zum Ablauf ihrer Prüffrist im Verkehr gelassen werden.

(3) Bei der nächstfälligen Nachprüfung sind auch sie nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

### § 14

#### Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit  
I. V.: Malter  
Staatssekretär